

Geschäftszahlen:

BMJ: 2023-0.797.014

BKA:2023-0.004.651

BMI: 2023-0.798.312

**76/16**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

# Bundesgesetz, mit dem Verbotsgesetz 1947, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Abzeichnungsgesetz 1960, das Uniform-Verbotsgesetz und das Symbole-Gesetz geändert werden

Das Verbotsgesetz trat in seiner Stammfassung mit 6. Juni 1945 in Kraft. In der Folge wurde es zwei Mal, 1947 und 1992, angepasst. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) wurden die meisten der heute noch geltenden Straftatbestände der §§ 3a bis 3g VerbotsgG eingeführt. Mit der VerbotsgG-Novelle 1992 wurde zusätzlich noch § 3h VerbotsgG als neuer Tatbestand in das Gesetz aufgenommen und § 3g VerbotsgG wesentlich überarbeitet. Seit 1992 sind keine Änderungen an dem Gesetz mehr vorgenommen worden. Die Strafbestimmungen gehören also größtenteils seit mehr als 75 Jahren dem Rechtsbestand an und haben nur geringfügige Weiterentwicklungen und Anpassungen an gesellschaftliche, politische und technische Veränderungen erfahren.

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das VerbotsgG zu evaluieren und den Bedarf nach einer Überarbeitung auszuloten. Das **Regierungsprogramm** für die Jahre 2020 bis 2024 enthält dazu folgenden Arbeitsauftrag:

„Kampf gegen den Antisemitismus – Überarbeitung des Verbotsgesetzes

- Evaluierung und allfällige legislative Überarbeitung des VerbotsgG unter dem Aspekt der inländischen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Hinblick auf die Äußerungsdelikte der §§ 3g und 3f VerbotsgG und Schließen weiterer Lücken (z. B. Teilleugnung)

- Prüfung einer Möglichkeit der Einziehung von NS-Devotionalien unabhängig von der Verwirklichung einer mit Strafe bedrohten Handlung und Evaluierung des Abzeichengesetzes“

Die am 21. Jänner 2021 präsentierte **Nationale Strategie gegen Antisemitismus** enthält in ihren Maßnahmen Nr. 4 und 5 ähnlich formulierte Aufträge.

In Umsetzung des Regierungsprogramms und der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2021 eine **Arbeitsgruppe zur Evaluierung des VerbotsG** eingerichtet, in deren Rahmen der Überarbeitungsbedarf diskutiert, die Bedürfnisse der Praxis ausgelotet und die historischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen angesprochen wurden. Die Arbeitsgruppe umfasste Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft, Praxis, Wissenschaft und Verwaltung. Ihr Abschlussbericht wurde am 14. November 2022 dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht (MRV 37/11) und der Öffentlichkeit präsentiert; darin wurde in Bezug auf das VerbotsG folgender legislativer Handlungsbedarf festgestellt:

1. **Inländische Gerichtsbarkeit:** Die Arbeitsgruppe bejahte die Notwendigkeit einer Ausdehnung der österreichischen Strafgewalt auf bestimmte, im Ausland gesetzte Verhaltensweisen, die unter das VerbotsG fallen, lehnte aber gleichzeitig eine weltweite Zuständigkeit Österreichs ab.
2. **Strafraahmen, diversionelle Erledigung:** Die Arbeitsgruppe sah die durchwegs hohen Strafraahmen des VerbotsG kritisch und erachtete eine Differenzierung zur Erhöhung der Effizienz und Praktikabilität als sinnvoll. Dazu wurde in die Arbeitsgruppe ein Vorschlag zur Differenzierung der Strafraahmen der §§ 3g und 3h VerbotsG eingebracht, die mit einer Präzisierung der Tatbestände einhergehen sollte. Die Ermöglichung der diversionellen Erledigung von Strafverfahren nach dem VerbotsG insbesondere im niederschweligen Bereich der Äußerungsdelikte wurde durchwegs befürwortet.
3. **Schließen von Strafbarkeitslücken:** Die Arbeitsgruppe verortete keine wesentlichen Strafbarkeitslücken, erachtete aber Präzisierungen und Klarstellungen in Zusammenhang mit den §§ 3g und 3h VerbotsG als sinnvoll. § 3h VerbotsG sollte durch die Streichung des Wortes „gröblich“ klarer gestaltet werden.

4. **Einziehung von NS-Devotionalien:** Die Arbeitsgruppe hielt fest, dass NS-Devotionalien auch ohne Zusammenhang mit einer Wiederbetätigungshandlung eingezogen werden können sollten.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe bildeten die Grundlage für einen **Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden (279/ME)**, der am 7.6.2023 zur allgemeinen Begutachtung versandt wurde. Die Begutachtungsfrist endete am 19.7.2023.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Ministerialentwurf nun an Hand der Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens überarbeitet und dabei u.a. folgende **Änderungen** vorgenommen:

1. Übertragung der für § 3g und § 3h Verbotsg vorgeschlagenen Aufgliederung in Grunddelikt und Qualifikation auf alle Tatbestände des Verbotsg;
2. Einfügung einer Subsidiaritätsklausel in § 3h Verbotsg zur Klarstellung des Verhältnisses der Bestimmung zu § 3g Verbotsg;
3. Ausdehnung des § 3k Verbotsg auf Vertragsbedienstete; Entfall des Vorschlags einer Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948;
4. Umgestaltung der Regelungen zur inländischen Gerichtsbarkeit
  - Einführung einer **eigenen Regelung für § 3d Verbotsg** nach dem Vorbild des im Begutachtungsentwurf für § 3g und § 3h Verbotsg enthaltenen Vorschlags;
  - **Änderung der Regelung für Auslandstaten nach § 3g und § 3h Verbotsg** durch Beschränkung auf die Qualifikationen nach den jeweiligen Absätzen 2 und Streichung des Erfordernisses der Mitteilung in einem Medium, die im Inland abrufbar ist;
  - Einführung einer Beschränkung der Verfolgbarkeit von Erfolgsdelikten nach § 3g Abs. 2 und § 3h Abs. 2 Verbotsg, die bei Eintritt des Erfolges im Inland nach § 62 iVm § 67 Abs. 2 StGB als Inlandsdelikte gelten, durch die Kriterien, die bereits bisher für Auslandstaten vorgeschlagen wurden (unter Entfall des Kriteriums der

Mitteilung in einem Medium) zur Vermeidung einer Weltzuständigkeit Österreichs insbesondere für Taten, die im Internet gesetzt werden.

#### 5. Änderungen im Verwaltungsstrafrecht

- **Erhöhung der Strafdrohungen** im EGVG, im AbzeichenG und im Symbole-G auf (einheitlich) EUR 10.000, bei Rückfall auf EUR 20.000.
- **Überführung des gerichtlichen Straftatbestands im Uniform-VerbotsG ins Verwaltungsstrafrecht**, Strafdrohung ebenfalls EUR 10.000, bei Rückfall EUR 20.000.

Der mit dem Regelungsvorhaben verbundene Mehraufwand kann im vorgegebenen Budgetrahmen bedeckt und mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

Wir stellen daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Abzeichengesetz 1960, das Uniform-Verbotsgesetz und das Symbolegesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

8. November 2023

Mag. Karoline Edtstadler  
Bundesministerin

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Dr. Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin